

«Kunde__Name»
«Ansprechpartner_wirtschaftl__Title» «Ansprechpartner_wirtschaftl__Name»
«Kunde__Street1»
«Kunde__PostalCode» «Kunde__City»

Wien, am 10.09.2018

Ihre **Sanierung/Sicherung der Altlast „«ProductName»“**

Antragsnummer «ProductNumber»

Förderungsvertrag

«Ansprechpartner_wirtschaftl__Salutati» «Ansprechpartner_wirtschaftl__Title»
«Ansprechpartner_wirtschaftl__LastName»,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag zu Ihrem Projekt. Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung bis **TT.MM.201J. (max. 3 Monate Frist)**

Vertragsannahme:

Der Förderungsvertrag wird elektronisch übermittelt. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Annahmeerklärung**, die an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im Finanzierungsplan folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Eigenmittel
- Landesmittel: z. B. Förderungen des Landes
- Bundesmittel (UFG): Investitionszuschuss laut Förderungsnominale des Förderungsvertrages
- Sonstige Mittel: z.B. EU-Fördermittel, Darlehen, Rücklagen etc.

Hinweis: Die Summe aller öffentlichen Förderungen darf 95% der förderungsfähigen Gesamtkosten (exkl. Altlastenbeitrag) nicht überschreiten.

Die **Unterfertigung** der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer erfolgt

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung
- bei Verbänden durch die zeichnungsberechtigten Organe
- bei Privatpersonen durch die eigenhändige Unterschrift
- und bei Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe. Bei diesen muss die Zeichnungsberechtigung durch das Gemeindeamt oder das Kreditinstitut bestätigt bzw. durch Gericht oder Notar beglaubigt werden.

Weiters dürfen wir Sie auf Punkt 27 der Verpflichtungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Auflistung der Vergaben) aufmerksam machen. Die entsprechende Vorlage finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

=> unter „Wie verläuft der Förderungsprozess?“

Reiter „Antrag“ im Dokument „Spezielle Förderungsbedingungen“.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau «techn_Verantwortlicher_Name» (Tel. +«techn_Verantwortlicher_Phone») gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

MUSTER

«Kunde__Title»
«Kunde__Name»
«Kunde__Street1»
«Kunde__PostalCode» «Kunde__City»

Wien, am 10.09.2018

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Kunde - Title «Kunde__Name»**, FN Kunde - CustomerDetailPanel.CompanyRegistrationNumber, «Kunde__Street1», «Kunde__PostalCode» «Kunde__City».

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer «ProductNumber», ist die Förderung folgender Maßnahmen:

«KPCProductDetailPluginFacilityType» der Altlast: «ProductName»
Eingangsdatum Förderungsansuchen: «ApplicationDate»
Datum Projekt: XX.XX.XXXX
Projektersteller: ZT XXXXX
Datum Kostenschätzung: XX.XX.XXXX
Bescheid: XXXXXXXXXXXXXXXX

Dauer der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen:

Beginn: «ALProductDetailPluginStartDateInvest»
Fertigstellung: «ALProductDetailPluginCompletionDateInv»

Dauer der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bzw. Beweissicherung:

Beginn: «ALProductDetailPluginStartDateOperatin»
Ende: «ALProductDetailPluginCompletionDateOpe»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung vom «ProductExportMeetingDate» von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom «KPCProductDetailPluginAcceptance» gewährt wurde.

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung und -sicherung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages und werden durch die in den auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH jeweils aktuell veröffentlichten Informationen enthaltenen Bestimmungen präzisiert

Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung und -sicherung
- auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationen für die Altlastensanierung

Ungültigkeit, Unzulässigkeit und Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen haben nicht die Ungültigkeit des gesamten Förderungsvertrages zur Folge. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben

¹ KUR = Kennzahl des Unternehmensregisters der Statistik Austria

bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

- 1.3 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundesvergabegesetz idGF hinsichtlich der förderungsfähigen Leistungen einzuhalten.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen inkl. Vor- und Nebenleistungen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Investitionskosten in Höhe von **X.XXX.XXX Euro** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Anerkannte Kosten	X.XXX.XXX Euro
Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989)	XX %
Förderungsfähige vorläufige Investitionskosten	X.XXX.XXX Euro
Förderungssatz	XX %
Förderung im vorläufigen Nominale von	X.XXX.XXX Euro

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.2 Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und **Beweissicherungsmaßnahmen** in Höhe von **X.XXX.XXX Euro** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Anerkannte Kosten	X.XXX.XXX Euro
Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989)	XX %
Förderungsfähige vorläufige Betriebskosten	XXX.XXX Euro
Förderungssatz	XX %
Förderung im vorläufigen Nominale von	XXX.XXX Euro

Der Förderungszeitraum für die laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Die Förderung wird als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

2.3 Altlastenbeitrag

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für Altlastenbeiträge in Höhe von **XXX.XXX Euro** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Anerkannte Kosten	X.XXX.XXX Euro
Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989)	XX %
Förderungsfähiger vorläufiger Altlastenbeitrag	XXX.XXX Euro
Förderungssatz	100 %
Förderung im vorläufigen Nominale von	XXX.XXX Euro

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.4 Maximale Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Förderungsrichtlinien 2016

Die gesamte Förderung gemäß 2.1 bis 2.3 wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag gewährt, daraus ergibt sich eine

maximale Förderung im vorläufigen Nominale von **200.000 Euro**

Alle im Zeitraum zwischen Antragstellung und Vertragsannahme des Projektes beantragten, zugesicherten oder erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen sind unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen.

2.5 Vorläufige Förderung gemäß § 7 Abs. 1 bis 7 Förderungsrichtlinien 2016 inkl. Altlastenbeitrag

Die unter 2.1 bis 2.4 angeführten Beträge ergeben in Summe

eine Förderung im vorläufigen Nominale von **XXX.XXX Euro**

2.6 Maximale Förderung gemäß § 7 Abs. 8 Förderungsrichtlinien 2016

Auf Grund der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften und des Eigenanteils des Förderungswerbers an den förderungsfähigen Kosten ergibt sich eine

maximale Förderung im vorläufigen Nominale von **XXX.XXX Euro**

2.7 Die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorzulegenden Rechnungen auf die im Kostenkatalog angegebenen Kosten bzw. Leistungen beziehen.

2.8 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B.: entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen internen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

2.9 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in begründeten Fällen eine Erhöhung der förderungsfähigen Netto-Kosten um höchstens 15 %, maximal jedoch 1 Mio. Euro Barwert, ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung anerkannt werden. Die mit Entscheidung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom «KPCProductDetailPluginAcceptance» gewährte gegenständliche Förderung fällt in den Anwendungsbereich der Vorhabensverordnung, BGBl II Nr. 22/2013 idgF. Eine Kostenerhöhung von mehr als 10 % des zugesicherten Barwertes ist daher nur nach Einvernehmensherstellung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit dem Bundesminister für Finanzen möglich.

2.10 Im Zuge der Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung der Sachverhalt einer unerlaubten Mehrfachförderung herausstellen, können auch nachträglich, ungeachtet des ersten Prüfergebnisses entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen, Altlastenbeitrag:

Die Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formular) unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Den Rechnungsnachweisen ist eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formular) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) anzuschließen. Der Altlastenbeitrag ist in der Rechnungszusammenstellung gesondert auszuweisen. Die Rechnungsnachweise können entsprechend dem Baufortschritt vorgelegt werden.

3.2 Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen, **Beweissicherungsmaßnahmen**:

Die Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formular) unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Die Rechnungsnachweise haben Leistungen jeweils für eine Betriebs- bzw. **Beweissicherungsdauer** von 12 Monaten zu umfassen. Den Rechnungsnachweisen sind eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formular) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) sowie ein Bericht über das jeweilige Betriebsjahr bzw. **Beweissicherungsjahr** anzuschließen.

3.3 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens zum 5. eines Monats bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung – vorbehaltlich einer vorläufigen Prüfung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und einer budgetären Verfügbarkeit der Förderung - im darauffolgenden Monat.

3.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die an ihn überwiesenen Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen an die Rechnungsleger laut jeweiligem Rechnungsnachweis weiterzuleiten. Andernfalls sind die Förderungsmittel unverzüglich an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rückzüberweisen.

4. Besondere Förderungsbedingungen

4.1 Im jährlichen Bericht gemäß 3.2.....

4.2 Der Bericht gemäß 4.1. ist auch an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln

4.3 .

5. Schlussbestimmungen

5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

5.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

Beilagen:

Allgemeine Vertragsbedingungen

Annahmeerklärung
Informationsblatt zur Förderungsauszahlung
Formular Rechnungsnachweis und Rechnungszusammenstellung
Informationsblatt zur Endabrechnung

MUSTER

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER ALTLASTENSANIERUNG FRL 2016

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über zugesagte Förderungen weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
2. die Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, idgF zu unterlassen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich zu melden,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) der Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder –sicherung (FRL 2016) erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt,
7. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, idgF zu beachten,
8. den Übergang des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Anlage verwendet wird oder der geförderten Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung des Verfügungsrechtes an der Anlage oder der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anzuzeigen,
9. mit der Realisierung der zugesicherten Maßnahmen erst zu beginnen, wenn die erforderlichen behördlichen Bewilligungsbescheide in Rechtskraft erwachsen sind,
10. die für die geförderte Maßnahme erteilten Bescheide einzuhalten bzw. die Nichteinhaltung unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu melden,
11. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt alle seine Eingaben bei den zuständigen Behörden sowie alle bezughabenden Bescheide, Urteile oder Beschlüsse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
12. für sämtliche geförderten Leistungen das Bundesvergabegesetz 2006 idgF einzuhalten; sofern Maßnahmen oder Förderungsnehmer nicht in den Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006 idgF fallen, sind zumindest die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 idgF hinsichtlich Arten und Wahl der Vergabeverfahren und hinsichtlich der Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten,
13. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Förderungsvertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
14. Variantenuntersuchungen, Sanierungskonzepte, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu Befugten und Befähigten erstellen zu lassen,
15. Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen inklusive aller Nebenleistungen von hiezu Befugten und Befähigten durchführen zu lassen,
16. für die Einrichtung einer befugten und befähigten und von den Auftragnehmern unabhängigen örtlichen Bauaufsicht zu sorgen,
17. den Beginn und die Fertigstellung der eigentlichen Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Herstellungs- bzw. Durchführungsmaßnahmen) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat, falls mit den Arbeiten bereits begonnen wurde, unter Beifügung eines Berichts über die bereits erfolgten Maßnahmen mit der Annahme dieses Förderungsvertrages zu erfolgen,
18. die Maßnahmen mit Ausnahme von geringfügigen Restarbeiten innerhalb der Fristen gemäß Pkt. 1.1 des Förderungsvertrages durchzuführen. Eine Änderung der Fristen ist in begründeten Fällen einvernehmlich mit Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,

21. bei länger als einem Jahr dauernden Vorhaben (ab Baubeginn) jährlich oder gegebenenfalls nach Aufforderung einen Zwischenbericht vorzulegen. Dieser hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den Nachweis des Fortschritts der Maßnahmen, den erzielten Erfolg und eine durch Originalbelege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung, einer allfälligen Konsortialförderung und allfälligen Eigenleistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie zukünftige Maßnahmen und Kosten zu umfassen,
22. im Falle von Eigenleistungen die erforderlichen Nachweise und Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 3 FRL 2016 und diesbezüglich auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichten Informationen für die Altlastensanierung zu führen bzw. zu erbringen und vorzulegen,
23. spätestens ein Jahr nach Abschluss der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (Investitionskosten) die Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen (inkl. Vorleistungen und allfälliger dazugehöriger Nebenleistungen) entsprechend den diesbezüglichen auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichten Informationen für die Altlastensanierung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen und spätestens ein Jahr nach Abschluss der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und Beweissicherungsmaßnahmen die Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.
24. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen berechtigt, nach einer gesetzten Frist sämtliche zur Endabrechnung erforderlichen Unterlagen auf Kosten des Förderungsnehmers durch Dritte erstellen zu lassen,
25. alle mit der Förderung, einer allfälligen Konsortialförderung und allfälligen Eigenleistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben durch Originalbelege nachweisen zu können,
26. für die Leistungserbringung umweltgerechte Produkte bzw. umweltgerechte Verfahren einzusetzen, auszuschreiben und in Auftrag zu geben, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik bzw. der Marktlage möglich ist,
27. für die förderungsfähigen Leistungen eine Auflistung sämtlicher zur Vergabe beabsichtigten oder bereits erteilten Aufträge mit Bezeichnung der Leistung, der Art des Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz 2006 idgF und dem geschätzten Auftragswert zu erstellen. Sofern diese Auflistung nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt wurde, ist diese spätestens mit der Förderungsvertragsannahme (Annahmeerklärung) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Diese Auflistung ist laufend zu aktualisieren und vorzulegen. Vom Förderungsnehmer sind für sämtliche Aufträge Vergabevermerke gemäß § 136 Bundesvergabegesetz 2006 idgF zu erstellen. Die Vergabevermerke oder sonstige Unterlagen zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Anfrage zu übermitteln. Mit der Endabrechnung ist eine Auflistung sämtlicher vergebener Aufträge vorzulegen,
28. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsträgern zu informieren. Eine Konsortialförderung bis zur Höhe von 95 % der förderungsfähigen Kosten ist zulässig. Bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 1 FRL 2016 („De-minimis“-Beihilfe) sind die Kriterien dieser Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 10 FRL 2016) einzuhalten,
29. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, den Organen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten
- während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
 - Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
 - die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),
 - Bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
 - die Besichtigung der geförderten Maßnahmen, einschließlich der Behandlungsanlagen, zu ermöglichen.
- Diese Rechte gelten auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung. Während dieser Zeiträume sind alle Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Gewährleistung dieser Rechte sind auch alle Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, zu verpflichten,
30. die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen - soweit zur Erreichung und Erhaltung des Förderungszweckes erforderlich - vertraglich an den Rechtsnachfolger und über diesen auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden,
31. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel und nach Fertigstellung eine Erinnerungstafel an geeigneter Stelle anzubringen. Die Hinweis- und Erinnerungstafel haben den Vorgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zu entsprechen,
32. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist,
4. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer ändern und dadurch die Erreichung des Förderungszieles gefährdet erscheint,
5. der Förderungsnehmer trotz mehrfacher Mahnung seitens des Kredit gewährenden Unternehmens seiner Zahlungspflicht im Hinblick auf die gegenständliche Förderung nicht nachkommt,
6. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruches auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorgesehen (Einstellung).

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Kunde** - **Title** «**Kunde_Name**», FN **Kunde** - **CustomerDetailPanel.CompanyRegistrationNumber**, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 10.09.2018, Antragsnummer «**ProductNumber**», betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die «**KPCProductDetailPluginFacilityType**» der Altlast «**ProductName**».

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass sein Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Eigenmittel	Euro	<hr/>
• Landesmittel	Euro	<hr/>
• Bundesmittel (UFG)	Euro	<hr/>
• sonstige Mittel	Euro	<hr/>
Förderungsfähige Gesamtkosten	Euro	<hr/>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

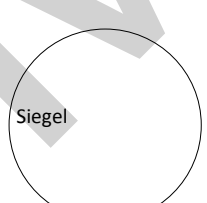


Siegel

_____ am _____

Bei Unternehmen: Bestätigung (Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht, Notar) der Zeichnungsberechtigung und Echtheit der Unterschriften:

Es wird bestätigt, dass die Unterzeichnenden die Berechtigung zur Unterschriftsleistung dieser Vereinbarung haben und dass die Unterfertigungen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und somit rechtsverbindlich sind.



Siegel

_____ am _____
